



Amtsblatt

der Stadt Ilmenau

Große kreisangehörige Stadt
Goethe- und Universitätsstadt

Stadtverwaltung Ilmenau

15. Januar 2021

01/2021

Aus dem Inhalt

- 2** Eilentscheidungen des Oberbürgermeisters
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Ilmenau „ALDI am Hüttenholz“ 1. Änderung
- 5** Beschlüsse der 15. Stadtratssitzung vom 17. Dezember 2020
- 6** Termin der nächsten Stadtratssitzung
- 10** Öffentliche Bekanntmachung an alle Steuerpflichtigen
- 10** Beschlüsse der 15. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses vom 23. November 2020
- 11** Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Ilmenau „Naturcamp Lenkgrund Frauenwald“
- 17** Sprechzeiten und Informationen der Beigeordneten, Beauftragten und Beiräte
- 21** Hinweise zu Parkplätzen für Schwerbehinderte
- 22**

Nächstes Amtsblatt

Die Ausgabe **02/2021** erscheint am 12. Februar.
Mehr Informationen via QR:



Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen

Wichtige Aufgaben und Projekte können unverzüglich bearbeitet werden



Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Ilmenau für das Jahr 2021 in digitaler Form.

Fotos: Stadtverwaltung Ilmenau

In seiner 15. Sitzung am 17. Dezember 2020 hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau einstimmig die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und damit frühzeitig eine hohe Planungssicherheit für das kommende Jahr ermöglicht.

Durch den Beschluss des Haushaltsplans noch vor Jahresende ist die Stadtverwaltung Ilmenau trotz aller Widrigkeiten sofort arbeitsfähig, um ab Januar sämtliche Aufgaben und die Weiterentwicklung unserer Stadt mit ihren schönen Ortsteilen direkt in Angriff nehmen zu können.

Für Klein und Groß sind wichtige Projekte enthalten. Sanierungsstau wird abgebaut und die Infrastruktur erneuert. Durch verantwortungsvolles Wirtschaften ist die Stadt Ilmenau auch unter den derzeit widrigen Umständen finanziell in der Lage, wichtigen Anliegen ihrer Bürgerinnen und Bürger nachzukommen. Wie Oberbürgermeister Dr. Daniel Schultheiß betont, ist z. B. gerade die Familienfreundlichkeit ein wesentlicher Punkt. So wurde für das kommende Jahr eine viertel Million Euro für die Weiterführung des Um- und Ausbaus der Spielplätze im Stadtgebiet eingeplant. Im Ortsteil Manebach wird ein Spielplatz komplett neu errichtet. Ebenso ist für Gehren ein neuer Spielplatz im Schlosspark geplant. Der Spielplatz in Langewiesen „Neue Steete“ wird erweitert und mit einem neuen Spielgerät versehen. Auf dem Platz in Bücheloh wird der Kletterturm ausgetauscht und der Platz in Wümbach wird mit einer Kleinkinderkombi ergänzt. Auf dem Spielplatz im Ortsteil Möhrenbach sind Ergänzungen von Spielgeräten geplant und das Angebot an Sitzmöbeln wird erweitert.

Auch in 2021 fließen Mittel in den Ausbau der Kindertagesstätten, wie z. B. zur Planung des kommenden Ersatzneubaus der Kita Gehren.

Für jedes Neugeborene in Ilmenau kann das Baby-Begrüßungsgeld von 100 Euro pro Kind wie gewohnt bei der Gleichstellungsbeauftragten Katrin Reif beantragt werden.

Ilmenau legt Wert auf eine leistungsfähige Infrastruktur. Deshalb sind für den Unterhalt und weitere bauliche Investitionen in die Gemeindestraßen insgesamt 3,958 Millionen Euro an Aufwendungen eingeplant.

Die Sanierung der Festhalle verläuft weiterhin gut, auch wenn die Pandemiebedingten Beschränkungen die Arbeiten verzögern, weil weniger Personal auf der Baustelle eingesetzt werden kann. Für die Verwandlung in eine moderne Kultur- und Versammlungsstätte, mit Veranstaltungen für eine lebendige Kulturszene, werden rund 8,4 Millionen Euro investiert. Für die städtische Kultur- und Wirtschaftsförderung wird allein zur Belebung der Innenstadt eine Förderung in Höhe von 20.000 € über die Innenstadtförderrichtlinie zur Verfügung stehen. Für Vereine und Initiativen, deren Projekte und Veranstaltungen in und für Ilmenau stehen in 2021 insgesamt 400.000 Euro an Fördermitteln zur Beantragung bereit.

Sehr erfolgreich zeigen sich die Arbeiten an den weiteren Bauprojekten. Die Erschließung des Wohngebiets am Friedhof West schreitet stetig voran. Der Kickelhahnturm steht nun kurz vor der Fertigstellung. Sobald die Witterung vor Ort es zulässt, werden die abschließenden Arbeiten fortgesetzt.

Erstmals geschah die komplette Haushaltsplanung ausschließlich auf digitalem Wege. Durch die bereits im Jahr 2020 realisierte Einführung des Ratsinformationssystems der Stadt Ilmenau konnte zudem auf einen Ausdruck der Haushaltspläne verzichtet werden. Auf diese Weise wurde ein Beitrag in Bezug auf die Digitalisierung der Verwaltungsarbeit und die nachhaltige Verwendung von Ressourcen geleistet.

Der neue Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 67.998.100 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 24.784.200 € ab.

Die komplette Haushaltssatzung wird, nach der Erteilung der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, voraussichtlich im nächsten Amtsblatt bekanntgemacht. Haushaltssatzung und Haushaltsplan sind dann ebenfalls auf der städtischen Homepage verfügbar:



Weitere Informationen zum Haushaltsplan sind unter folgendem Link bzw. QR-Code abrufbar: www.ilmenau.de/670-0-Kaemmerei.html

Eilentscheidung des Oberbürgermeisters am 24.11.2020

Verlängerung/ Umschuldung des zum 30.11.2010 bei der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau zur Umschuldung aufgenommenen Kreditvertrages

Beschluss-Nr.: 034/20/OB

Der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau hat gem. § 30 ThürKO entschieden:

Verlängerung/ Umschuldung des zum 30.11.2010 bei der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau aufgenommenen Kreditvertrages.

Ursprüngliche Darlehenshöhe:	290.000,00 €
bis 30.11.2020 geleistete Tilgungen:	58.000,00 €
Sondertilgung:	0,00 €
Höhe d. Umschuldung/Verlängerung des Kreditvertrages:	232.000,00 €
Zinssatz ursprünglich:	3,1400 %

Der Kreditvertrag wird verlängert/ umgeschuldet zu folgenden Konditionen:

Darlehensart:	Ratendarlehen
Tilgung:	halbjährlich 12.500 €
Fälligkeit der Zins- und Tilgungsleistungen:	halbjährlich nachträglich, erstmals zum 30.05.2021
Zinsfestschreibungen:	10 Jahre (bis Laufzeitende)
Valutierungstermin:	30.11.2020
Zinssatz nominal:	0,00 % p. a.
auszahlende Bank:	TAB

Eilentscheidungen des Oberbürgermeisters am 11.12.2020

Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 85500.55100.999 - Fahrzeughaltung

Beschluss-Nr.: 035/06/20/OB

Der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau entscheidet gemäß § 30 ThürKO:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

<i>bei Haushaltsstelle</i>	<i>85500.55100.999</i>
Fahrzeughaltung	-1.000,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

<i>bei Haushaltsstelle</i>	<i>85500.579100.999</i>
Sanitäre Verbrauchsmittel	+ 1.000,00 €

Außerplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 63000.981100.165 - Weide, Langewiesen, Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen an das Land, soweit nicht absetzbar

Beschluss-Nr.: 036/06/20/OB

Der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau entscheidet gemäß § 30 ThürKO:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

<i>bei Haushaltsstelle</i>	<i>63000.981100.165</i>
Weide, Langewiesen; Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen an das Land, soweit nicht absetzbar	- 15.000,00 €

Die oben ausgewiesenen außerplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

<i>bei Haushaltsstelle</i>	<i>91000.310000.999</i>
Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage	+ 15.000,00 €

Außerplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 63000.981100.168 - Mönchstraße Langewiesen; Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen an das Land, soweit nicht absetzbar

Beschluss-Nr.: 037/06/20/OB

Der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau entscheidet gemäß § 30 ThürKO:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

<i>bei Haushaltsstelle</i>	<i>63000.981100.168</i>
Mönchstraße Langewiesen; Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen an das Land, soweit nicht absetzbar	- 13.000,00 €

Die oben ausgewiesenen außerplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Mehreinnahmen abgedeckt:

<i>bei Haushaltsstelle</i>	<i>91000.310000.999</i>
Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage	+ 13.000,00 €

Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 11100.670001.999 - Erstattung für Auszüge an BZR und GZR für Führungszeugnisse

Beschluss-Nr.: 038/06/20/OB

Der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau entscheidet gemäß § 30 ThürKO:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

<i>bei Haushaltsstelle</i>	<i>11100.670001.999</i>
Erstattung für Auszüge an BZR und GZR für Führungszeugnisse	- 1.570,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

<i>bei Haushaltsstelle</i>	<i>11100.658300.999</i>
Kostenerstattung an die Bundesdruckerei für Personalausweise und Reisepässe	+ 1.570,00 €

Eilentscheidungen des Oberbürgermeisters am 22.12.2020

Außerplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 63000.981100.172 - Brücke Wohlrose Gehren, Rückzahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen an das Land, soweit nicht absetzbar
Beschluss-Nr.: 039/20/OB

Der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau entscheidet gemäß § 30 ThürKO:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

<i>bei Haushaltsstelle</i>	63000.981100.172
Brücke Wohlrose Gehren, Rückzahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen an das Land, soweit nicht absetzbar	- 88.000,00 €

Die oben ausgewiesenen außerplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Mehreinnahmen abgedeckt:

<i>bei Haushaltsstelle</i>	91000.310000.999
Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage	+ 88.000,00 €

Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 63000.951200.152 - Ausbau Hangeberg, Ausbaumaßnahme
Beschluss-Nr.: 040/20/OB

Der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau entscheidet gemäß § 30 ThürKO:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

<i>bei Haushaltsstelle</i>	63000.951200.152
Ausbau Hangeberg, Ausbaumaßnahme	- 5.000,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Mehreinnahmen abgedeckt:

<i>bei Haushaltsstelle</i>	91000.310000.999
Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage	+ 5.000,00 €

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung einer städtischen Obdachlosenunterkunft der Stadt Ilmenau (Benutzungssatzung Obdachlosenunterkunft) vom 15. Januar 2021

Aufgrund § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 15. Oktober 2020 folgende Satzung über die Benutzung einer städtischen Obdachlosenunterkunft (Benutzungssatzung Obdachlosenunterkunft) beschlossen:

§ 1

Obdachlosenunterkünfte

Obdachlosenunterkünfte sind die zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Ilmenau bestimmten Gebäude, Wohnungen oder Räume.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Ilmenau stellt zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser oder nicht sesshafter Einzelpersonen eine Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung. Die Unterkunft wird als Nachtschlafbetriebe betrieben.

§ 3

Verwaltung

Das Ordnungsamt der Stadt Ilmenau verwaltet die Obdachlosenunterkunft und wacht darüber, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

§ 4

Voraussetzung für den Aufenthalt in der Obdachlosenunterkunft

Obdachlose Bürger der Stadt Ilmenau und durchreisende nicht sesshafte Personen benötigen grundsätzlich die Einweisungsverfügung des Ordnungsamtes der Stadt Ilmenau.

Obdachlose Bürger der Stadt Ilmenau erhalten die Einweisungsverfügung durch das Ordnungsamt der Stadt Ilmenau gegen Vorlage des Personalausweises mit der Eintragung „OfW“ (ohne festen Wohnsitz). Ist dieser Vermerk nicht vorhanden, ist der Bürger vor der Einweisung zur Klärung des Wohnsitzes an das Sachgebiet Untere Gewerbebehörde/ Einwohnermeldebehörde zu verweisen.

Durchreisende nicht sesshafte Personen erhalten die Einweisungsverfügung durch das Ordnungsamt der Stadt Ilmenau gegen Vorlage des Personalausweises mit der Eintragung „OfW“ für maximal drei Tage. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 5

Einweisung

Die Obdachlosen werden durch schriftliche Verfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen.

Außerhalb der Dienstzeiten erfolgt die Einweisung zunächst ohne schriftliche Verfügung. Sie ist am folgenden Werktag im Ordnungsamt der Stadt Ilmenau nachzuholen.

Durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.

§ 6

Regeln für die Nutzung

- Der Einlass in die Obdachlosenunterkunft erfolgt ab 18:00 Uhr. Bis 08:00 Uhr des folgenden Tages ist die Unterkunft zu verlassen.
- Den obdachlosen Personen wird ein Bett in der Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen. Das zugewiesene Bett ist mit der erhaltenen Bettwäsche zu beziehen. Die Bettwäsche ist nach Beendigung der Einweisungszeit abzugeben.
- Eingewiesene Personen haben sich auf die ihnen zugewiesene Unterkunft zu beschränken. Das Mitbringen von Fremdpersonen ist nicht gestattet!
- Die Obdachlosen sind verpflichtet, die Unterkunft sauber zu halten sowie darin angebrachte Gegenstände und Anlagen schonend zu behandeln. Schäden sind dem Ordnungsamt der Stadt Ilmenau unverzüglich zu melden. Jeder Benutzer der Obdachlosenunterkunft haftet für die Schäden, die er an der Unterkunft schuldhaft verursacht hat.
- Tiere dürfen nicht in die Gemeinschaftsunterkunft mitgebracht werden.
- Das Rauchen und das Mitbringen und/oder der Genuss von Alkohol sowie von sonstigen unter das Betäubungsmittelgesetz fallenden Substanzen mit Ausnahme notwendiger Arzneimittel sind in der Unterkunft verboten.

Bei Zuwiderhandlungen sind die einweisenden Personen berechtigt, festgestellte alkoholische Getränke und andere verbotene Substanzen einzuziehen und diese dem Obdachlosen erst beim Verlassen der Unterkunft wieder auszuhandigen bzw. diese zu entsorgen oder den zuständigen staatlichen Stellen zu überantworten.

7. Für Gepäckstücke, Wertgegenstände, Garderobe und andere persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Zurücklassung werden diese maximal einen Monat verwahrt und anschließend entsorgt.
8. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
9. Der Anspruch auf Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft entfällt bei Verstößen gegen die Regeln für die Nutzung sowie bei Störung des Hausfriedens oder bei Verstößen gegen die Brandschutzbestimmungen. Der Betreffende wird des Hauses verwiesen.
10. Die Beauftragten der Stadt Ilmenau sind berechtigt, die Unterkünfte bei Verdacht auf eine Gefahrensituation bzw. Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen jederzeit zu betreten.

§ 7

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Ilmenau wird eine Gebühr auf Grundlage der gültigen Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung erhoben.

§ 8

Gebührenschildner, Entstehen und Fälligkeit

Schuldner der Nutzungsgebühr ist der Benutzer, über dessen Aufnahme gemäß dieser Satzung verfügt wurde.

Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben. Die Gebührenschildner entsteht mit dem Tag der Einweisung und wird fällig mit der Erteilung der Einweisung.

Bei einer Einweisungsdauer von mehr als einem Tag wird der Gesamtbetrag mit Erteilung der Einweisung fällig. Die Gebühren sind beim Ordnungsamt der Stadt Ilmenau zu entrichten.

§ 9

Ausnahmeregelungen

Ausnahmen von diesen Regelungen sind möglich und bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Benutzung einer städtischen Obdachlosenunterkunft der Stadt Ilmenau (Benutzungssatzung Obdachlosenunterkunft) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung einer städtischen Obdachlosenunterkunft der Stadt Ilmenau (Benutzungssatzung Obdachlosenunterkunft) vom 30. Mai 2014 außer Kraft.

Ilmenau, den 15. Januar 2021

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Umsetzung des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Aufhebung der Straßenausbaubeiträge vom 10. Oktober 2019

Hier: Aufhebung der Vorausleistungsbescheide und Rückzahlung der gezahlten Vorausleistungen für den Ausbau der B88 in Gehren

Der § 21b Absatz 4 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - Aufhebung der Straßenausbaubeiträge vom 10. Oktober 2019 (Übergangsbestimmungen zum Straßenausbaubeitragsrecht) beinhaltet die nachfolgende Regelung.

„Hatte die Gemeinde für Straßenausbaumaßnahmen nach § 7 Absatz 8 sowie § 7a Absatz 5 Satz 2 Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt sie auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 1. Januar 2021 auf und zahlt die Vorauszahlung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück. Dies gilt nicht, wenn bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist. Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens am 31. Dezember 2025 zu stellen. Unberührt bleiben Ansprüche auf Rückzahlung von

Vorauszahlungen aus anderen Gründen; in den Fällen des § 7 Absatz 8 gilt dies nicht, wenn als Grund für das Nichtentstehen der Beitragspflicht ausschließlich das Inkrafttreten des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes zu sehen ist.“

In der Stadt Ilmenau gilt dies für die im Zusammenhang mit dem Ausbau der B88 im Ortsteil Gehren erhobenen Vorausleistungen. Da die Aufhebung der erlassenen Bescheide und die Rückzahlung der Vorausleistungen nur auf schriftlichen Antrag erfolgen können, werden die betroffenen Bürger gebeten, zeitnah einen entsprechenden **schriftlichen Antrag** an nachfolgende Adresse zu stellen.

Stadt Ilmenau
Bauamt
Am Markt 7
98693 Ilmenau

Mail: bauverwaltung@ilmenau.de

Amtliche Bekanntmachung

zum Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 der Stadt Ilmenau „ALDI am Hüttenholz“ - 1. Änderung

Der gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom Stadtrat der Stadt Ilmenau am 15.10.2020, Beschluss-Nr. 193/13/20/SR, als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Ilmenau „ALDI am Hüttenholz“ - 1. Änderung war gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Ilm-Kreis vorgelegt worden. Nach Prüfung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 der Stadt Ilmenau „ALDI am Hüttenholz“ - 1. Änderung konnten Gründe, die zur Beanstandung der Satzung als solche führen würden, nicht festgestellt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Ilmenau „ALDI am Hüttenholz“ - 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 ThürKO in Kraft.

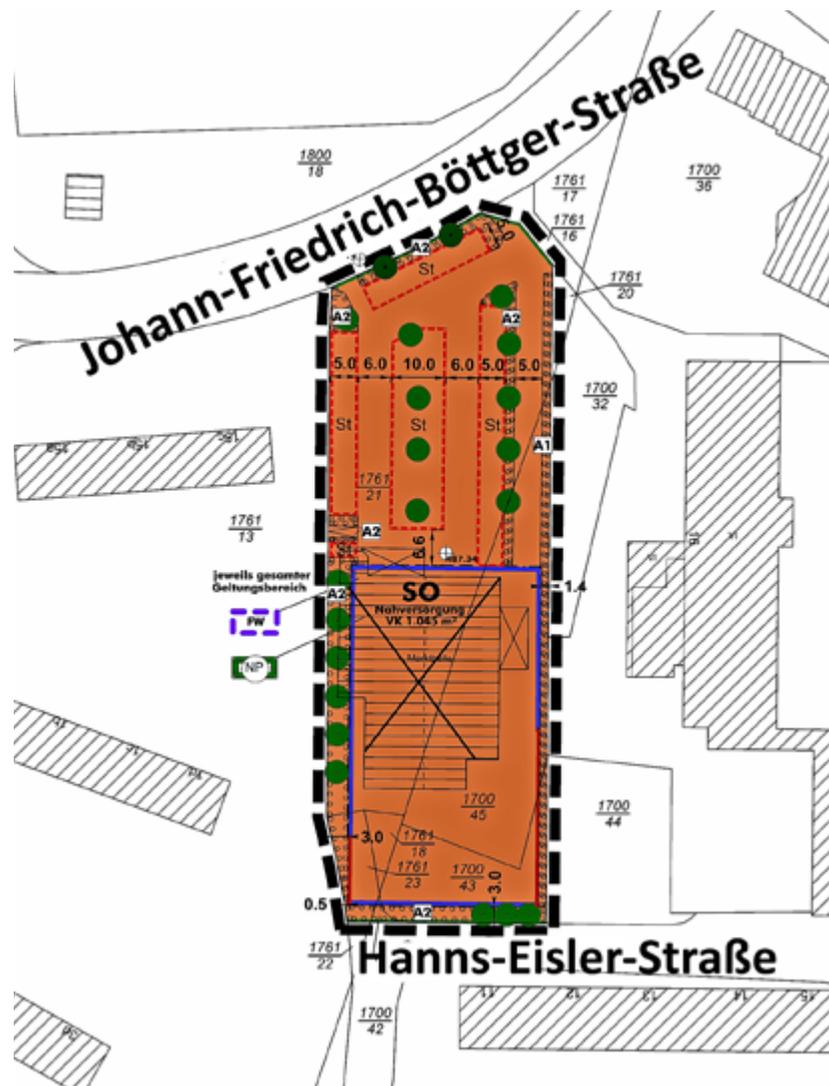
Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Ilmenau im Stadtbauamt Ilmenau, Weimarer Straße 1 d, 98693 Ilmenau, Zimmer 2.10, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Entsprechend § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit

der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend unter www.ilmenau.de - Bürgerinfo - Rathaus - Informationen der Stadtverwaltung - Bauamt - Stadtplanung veröffentlicht.

Für den Fall, dass durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Vermögensnachteile im Sinne der §§ 39 - 42 BauGB eintreten, können Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Die Fälligkeit der Ansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Unbeachtlich sind 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Ilmenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister



Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 der Stadt Ilmenau „ALDI am Hüttenholz“ - 1. Änderung

Beschlüsse der 15. Sitzung des Stadtrates Ilmenau am 17.12.2020

Beschluss der Niederschrift der 14. Sitzung des Stadtrates am 12.11.2020

Beschluss-Nr.: 222/15/20/SR

Der Stadtrat Ilmenau beschließt die Niederschrift der 14. Stadtratssitzung am 12.11.2020.

Haushaltssatzung der Stadt Ilmenau für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss-Nr.: 223/15/20/SR

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Ilmenau für das Haushaltsjahr 2021 mit seinen Bestandteilen

1. Gesamtplan,
2. den Einzelplänen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes,
3. dem Stellenplan.

Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beigefügt

1. der Vorbericht,
2. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben,
- 3.1. eine Übersicht aus den voraussichtlichen Stand der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres,
- 3.2. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres,
- 4.1. der Wirtschaftsplan des Bäderbetriebes der Stadt Ilmenau,
- 4.2. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen mit einer über 50 Prozent liegenden Beteiligung,
5. der Finanzplan mit dem ihm zugrundeliegenden Investitionsprogramm.

Finanzplan der Stadt Ilmenau für die Jahre 2020 bis 2024 zum Haushaltsplan 2021

Beschluss-Nr.: 224/15/20/SR

Der Stadtrat Ilmenau beschließt den Finanzplan 2020 bis 2024 der Stadt Ilmenau bestehend aus

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sowie des Vermögenshaushaltes,
2. einer Übersicht für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, gegliedert nach bestimmten Ausgabenbereichen,

sowie das Investitionsprogramm (Investitionsmaßnahmen) mit den im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach Jahresabschnitten.

Finanzplan und Investitionsprogramm sind dem Haushaltsplan 2021 als Anlage beigefügt.

Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Ilmenau

„Am Mühlgraben“ - 1. Änderung und Erweiterung - Behandlung der vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange

Beschluss-Nr.: 225/15/20/SR

Der Stadtrat Ilmenau beschließt

1. über die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Ilmenau „Am Mühlgraben“ - 1. Änderung und Erweiterung nach Abwägung gegeneinander und untereinander entsprechend den Empfehlungen in der Anlage und
2. den Beteiligten, die Anregungen vorgebracht bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, das Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Ilmenau

„Am Mühlgraben“ - 1. Änderung und Erweiterung - Satzungsbeschluss

Beschluss-Nr.: 226/15/20/SR

Der Stadtrat Ilmenau beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs und des 2. Entwurfs zum Bebauungsplan vorgebrachten Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat geprüft. Mit Beschluss Nr. 225/15/20/SR wurde über die Berücksichtigung entschieden. Der Amtsleiter des Stadtbauamts wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen sind bei der Vorlage des Bebauungsplans nach § 21 (3) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zur Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde mit einer Stellungnahme beizufügen.
2. Aufgrund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie nach § 88 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2014 (GVBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341) beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Ilmenau „Am Mühlgraben“ - 1. Änderung und Erweiterung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung über den Bebauungsplan gemäß § 21 (3) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bei der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Ilm-Kreis anzuzeigen. Wird die Satzung nicht beanstandet, ist sie frühestens nach Ablauf eines Monats, nachdem die Stadt Ilmenau die Eingangsbestätigung erhalten hat, bekannt zu machen. Die Satzung darf vor Ablauf des Monats bekannt gemacht werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde dies ausdrücklich zulässt. Dabei ist anzugeben, wo der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Sanierungsgebiet Historischer Stadtkern

Verlängerung der Sanierungsdurchführung gemäß § 235 Absatz 4 BauGB

Beschluss-Nr.: 227/15/20/SR

Der Stadtrat Ilmenau beschließt auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 39 der Thüringer Kommunalordnung in der zum Zeitpunkt des Beschlusses jeweils aktuellen Fassung die Verlängerung des Durchführungszeitraums der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern“ bis zum 31.12.2025.

Sanierungsgebiet Langwiesener Straße

Verlängerung der Sanierungsdurchführung gemäß § 235 Absatz 4 BauGB

Beschluss-Nr.: 228/15/20/SR

Der Stadtrat Ilmenau beschließt auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 39 der Thüringer Kommunalordnung in der zum Zeitpunkt des Beschlusses jeweils aktuellen Fassung die Verlängerung des Durchführungszeitraums der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Langwiesener Straße“ bis zum 31.12.2030.

**Sanierungsgebiet Stadtkern OT Gehren
Verlängerung der Sanierungsdurchführung gemäß § 235
Absatz 4 BauGB
Beschluss-Nr.: 229/15/20/SR**

Der Stadtrat Ilmenau beschließt auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 39 der Thüringer Kommunalordnung in der zum Zeitpunkt des Beschlusses jeweils aktuellen Fassung die Verlängerung des Durchführungszeitraums der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Stadtkern“ (OT Gehren) bis zum 31.12.2030.

Die Veröffentlichung erfolgt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht in einem der nächsten Amtsblätter der Stadt Ilmenau.

**Sanierungsgebiet Innenstadt Langewiesen
Verlängerung der Sanierungsdurchführung gemäß § 142
Abs. 3 BauGB
Beschluss-Nr.: 230/15/20/SR**

Der Stadtrat Ilmenau beschließt auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 39 der Thüringer Kommunalordnung in der zum Zeitpunkt des Beschlusses jeweils aktuellen Fassung die Verlängerung des Durchführungszeitraums der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Langewiesen“ bis zum 31.12.2030.

Die Veröffentlichung erfolgt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht in einem der nächsten Amtsblätter der Stadt Ilmenau.

**Kultur- und Sportzentrum Langewiesen, 4. BA -
Neubau Multifunktionshalle
Weiterführung der Planungen zur Variante D der Machbarkeitsstudie vom 03.06.2020
Beschluss-Nr.: 231/15/20/SR**

Der Stadtrat Ilmenau beschließt:

Die Planungen zum Kultur- und Sportzentrum Langewiesen, 4. BA - Neubau Multifunktionshalle, werden auf Basis der Variante D der Machbarkeitsstudie vom 03.06.2020 weitergeführt.

Der Oberbürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, die notwendigen Schritte zu veranlassen.

**Erweiterung des Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes (GEK) Stützerbach um die Ortsteile Manebach und Frauenwald
Beschluss-Nr.: 232/15/20/SR**

Der Stadtrat Ilmenau beschließt:

Das Gemeindliche Entwicklungskonzept (GEK) Stützerbach wird um die Ortsteile Manebach und Frauenwald erweitert.

Der Oberbürgermeister und die Verwaltung werden ermächtigt, die notwendigen Schritte zu unternehmen.

**Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Ilmenau (Marktsatzung)
Beschluss-Nr.: 233/15/20/SR**

Der Stadtrat beschließt laut beiliegendem Satzungstext die Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Ilmenau (Marktsatzung).

**Berufung sachkundiger Bürger in den Kultur- und Sportausschuss (1. Änderung)
Beschluss-Nr.: 234/15/20/SR**

Der Stadtrat beschließt die Berufung von

Frau Heike Stahlberg, Fraktion FWG

als sachkundige Bürgerin in den Kultur- und Sportausschuss.

**Verpachtung Schaubergwerk „Volle Rose“
Beschluss-Nr.: 235/15/20/SR**

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau beschließt, das Schaubergwerk „Volle Rose“ ab 01.01.2021 an einen Dritten zur eigenverantwortlichen Betreuung zu verpachten.

**Beteiligung der Stadt Ilmenau an der Fördermaßnahme
Anbindung der IT-Fachanwendung AutiSta mit OZG-Prozessen an das Thüringer Antragsystem ThAVEL
Beschluss-Nr.: 236/15/20/SR**

Die Stadt Ilmenau beabsichtigt, das von der KIV Thüringen GmbH eingerichtete Kommunal-Gateway für die Anbindung

der IT-Fachanwendung AutiSta mit den unten aufgeführten OZG-Prozessen an das Thüringer Antragsystem ThAVEL unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben und schnittstellenspezifischer Besonderheiten (z. B. Wandlung von X-Fall in X-Personenstandsportal-nachricht) zu nutzen und auf seine individuellen Anforderungen anzupassen. Die Stadt Ilmenau beabsichtigt weiterhin, das Kommunal-Gateway je nach Verfügbarkeit in der Zukunft für die Anbindung weiterer kommunaler Fachverfahren zu nutzen.

**Erweiterung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Ilmenau „Ohne Rauch geht's auch“ vom 14. Juli 2005 auf die eingegliederten Orte Bücheloh, Frauenwald, Stadt Gehren, Gräfinau-Angstedt, Jesuborn, Stadt Langewiesen, Möhrenbach, Oehrenstock, Pennewitz, Stützerbach und Wümbach
Beschluss-Nr.: 237/15/20/SR**

Der Stadtrat Ilmenau beschließt:

Den am 14. Juli 2005 gefassten Beschluss zum Verzicht zur Aufstellung von Zigarettenautomaten an bzw. in allen städtischen Gebäuden (außer Gaststätten), Liegenschaften und Grundstücken der Ilmenauer Wohnungsbaugesellschaft mbH, Beschluss-Nr. 122/13/2005, wird auf die zum 06. Juli 2018 sowie zum 01. Januar 2019 eingegliederten Orte Bücheloh, Frauenwald, Stadt Gehren, Gräfinau-Angstedt, Jesuborn, Stadt Langewiesen, Möhrenbach, Oehrenstock, Pennewitz, Stützerbach und Wümbach erweitert.

**Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle
72400.511200.003 - Bauschuttdeponie Heyda, Nachsorge sanierte Deponien
Beschluss-Nr.: 238/15/20/SR**

Der Stadtrat beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

<i>bei Haushaltsstelle</i>	72400.511200.003
Bauschuttdeponie Heyda, Nachsorge sanierte Deponien	- 2.000,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

<i>bei Haushaltsstelle</i>	60100.634000.999
Leistungsvergütung an Unternehmen	+ 2.000,00 €

**Überplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle
57000.675000.999 - Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes an Kommunale Sonderrechnungen
Beschluss-Nr.: 239/15/20/SR**

Der Stadtrat beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

<i>bei Haushaltsstelle</i>	57000.675000.999
Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes an Kommunale Sonderrechnungen	- 15.000,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

<i>bei Haushaltsstelle</i>	46422.414000.999
Vergütungen an Beschäftigte	+ 15.000,00 €

**Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle
79000.632000.999 - Wartungsverträge
Beschluss-Nr.: 240/15/20/SR**

Der Stadtrat beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

<i>bei Haushaltsstelle</i>	79000.632000.999
Wartungsverträge	- 8.000,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Mehreinnahmen abgedeckt:

bei Haushaltsstelle 90000.061007.999
Zuweisung für Thür. Erholungsorte in Zusammenhang mit Corona-Pandemie (RLZuwErhol) + 8.000,00 €

**Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 03300.655000.999 - Sachverständigen-, Gerichts- u.ä. Kosten
Beschluss-Nr.: 241/15/20/SR**

Der Stadtrat beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle 03300.655000.999
Sachverständigen-, Gerichts- u.ä. Kosten - 5.000,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

bei Haushaltsstelle 91100.807000.999
Zinsen für Darlehen bei Kreditinstituten + 5.000,00 €

**Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 00400.400000.999 - Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit
Beschluss-Nr.: 242/15/20/SR**

Der Stadtrat beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle 00400.400000.999
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit - 12.801,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Mehreinnahmen abgedeckt:

bei Haushaltsstelle 91000.310000.999
Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage + 12.801,00 €

bei Haushaltsstelle 91000.300000.999
Zuführung vom VWH - 12.801,00 €

bei Haushaltsstelle 91000.860000.999
Zuführung zum VMH + 12.801,00 €

**Überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 1.85500.634000 - Kommunal Wald - Vergütung an Dritte für Holzeinschlag, Aufforstung u.ä.
Beschluss-Nr.: 243/15/20/SR**

Der Stadtrat Ilmenau beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt.

bei Haushaltsstelle 1.85500.634000
Kommunal Wald - Vergütung an Dritte für Holzeinschlag, Aufforstung u.ä. 23.000,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben wurden durch folgende Mehreinnahmen abgedeckt.

bei Haushaltsstelle 1.85500.171000.999
Zuweisung vom Land +20.700,00 €

bei Haushaltsstelle 1.91000.285855.999
Zuführung vom VMH aus der Rücklage „Forst“ + 2.300,00 €

**Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 77100.551000.999 - Fahrzeughaltung
Beschluss-Nr.: 244/15/20/SR**

Der Stadtrat beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle 77100.551000.999
Fahrzeughaltung - 20.000,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

bei Haushaltsstelle 67500.510100.999
Winterdienstmaterial + 20.000,00 €

**Überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 46450.540000.999 Kita Zwergenland, Ilmenau, Bewirtschaftung der Gebäude
Beschluss-Nr.: 245/15/20/SR**

Der Stadtrat Ilmenau beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle 46450.540000.999
Kita Zwergenland, Ilmenau, Bewirtschaftung der Gebäude -6.500,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben wurden durch folgende Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

bei Haushaltsstelle 76021.501000.999
Unterhaltung der Grundstücke, Dorfgemeinschaftshaus Gräfinau-Angstedt +1.200,00 €

bei Haushaltsstelle 88010.501000.105
Unterhaltung der Grundstücke, Wohnungen Kita-Gebäude Stützerbach +1.000,00 €

bei Haushaltsstelle 88010.501000.104
Unterhaltung der Grundstücke, Wohnungen Südstraße 25, Frauenwald +1.500,00 €

bei Haushaltsstelle 76013.501000.999
Unterhaltung der Grundstücke, Dorfgemeinschaftshaus Pennewitz +1.000,00 €

bei Haushaltsstelle 06100.501000.710
Unterhaltung der Grundstücke, Rathaus Langewiesen +1.000,00 €

bei Haushaltsstelle 35200.501000.999
Unterhaltung der Grundstücke, Öffentliche Büchereien + 800,00 €

**Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 46421.540000.999 - Kita Krabschennest Langewiesen, Bewirtschaftung der Gebäude
Beschluss-Nr.: 246/15/20/SR**

Der Stadtrat Ilmenau beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle 46421.540000.999
Kita Krabschennest, Langewiesen, Bewirtschaftung der Gebäude -15.800,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben wurden durch folgende Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

bei Haushaltsstelle 32001.540000.999
Museum Jagdhaus Gabelbach, Bewirtschaftung der Gebäude +3.500,00 €

bei Haushaltsstelle 79030.540000.999
Touristinfo Heinse-Haus, Bewirtschaftung der Gebäude +7.300,00 €

bei Haushaltsstelle 88010.540000.102
Feuerwehr Langewiesen, Bewirtschaftung Wohnungen +2.000,00 €

bei Haushaltsstelle 88010.54000.104
Südstraße 25, Frauenwald, Bewirtschaftung der Gebäude +3.000,00 €

**Überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle
46470.540000.999 - Kita Sonnenblume, OT Unterpörlitz; Be-
wirtschaftung der Gebäude
Beschluss-Nr.: 247/15/20/SR**

Der Stadtrat Ilmenau beschließt:
Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger
Ausgaben gemäß § 58 Abs.1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle 46470.540000.999
Kita Sonnenblume, OT Unterpörlitz,
Bewirtschaftung der Gebäude -20.500,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben wurden
durch folgende Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

bei Haushaltsstelle 06100.501000.003
Unterhaltung der Grundstücke,
Ilmenauer Rathaus +5.000,00 €
bei Haushaltsstelle 36501.501000.999
Unterhaltung der Grundstücke,
„Völle Rose“ +4.000,00 €
bei Haushaltsstelle 32001.501000.999
Unterhaltung der Grundstücke,
Museum Jagdhaus Gabelbach +2.500,00 €
bei Haushaltsstelle 76012.501000.999
Unterhaltung der Grundstücke,
Haus des Gastes Oehrenstock +3.000,00 €
bei Haushaltsstelle 76015.501000.999
Unterhaltung der Grundstücke,
Dorfgemeinschaftshaus Jesauborn +2.000,00 €
bei Haushaltsstelle 76026.501000.999
Unterhaltung der Grundstücke,
Nordstraße 96 (ehem. Gemeindeamt) +2.000,00 €
bei Haushaltsstelle 79030.501000.999
Unterhaltung der Grundstücke,
Tourist-Information Heinse-Haus +2.000,00 €

**Überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle
46425.514400.999 - Laufender Unterhalt der Außenanlagen
und Spielplätze der Kindertagesstätten (Kita Stützerbach)
Beschluss-Nr.: 248/15/20/SR**

Der Stadtrat Ilmenau beschließt:
Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger
Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle 46425.514400.999
Laufender Unterhalt der Außenanlagen und Spielplätze
der Kindertagesstätten (Kita Stützerbach) -7.700,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben wurden
durch folgende Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

bei Haushaltsstelle 46425.501000.999
Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen
Kneippkindergarten Stützerbach + 2.500,00 €
bei Haushaltsstelle 46423.514400.999
Laufender Unterhalt der Außenanlagen
Kita Sonnenschein „Gehren“ + 5.200,00 €

**Überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle
13000.540000.730 - FF Gehren, Bewirtschaftung der Gebäude
Beschluss-Nr.: 249/15/20/SR**

Der Stadtrat Ilmenau beschließt:
Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger
Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle 13000.540000.730
FF Gehren, Bewirtschaftung der Gebäude -8.000,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben wurden
durch folgende Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

bei Haushaltsstelle 06100.501000.001
Unterhaltung der Grundstücke
und baulichen Anlagen Amtshaus +8.000,00 €

**Überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle
2.79000.935203.999 - Unterrichtungstafeln an der A 71 „Goe-
the StadtMuseum Ilmenau“
Beschluss-Nr.: 250/15/20/SR**

Der Stadtrat beschließt:
Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger
Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle 2.79000.935203.999
Unterrichtstafeln an der A 71
„GoetheStadtMuseum Ilmenau“ -17.000,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden
durch folgende Mehreinnahmen abgedeckt:

bei Haushaltsstelle 1.90000.061007.999
Zuweisung für thür. Erholungsorte in Zusammenhang
mit Corona-Pandemie (RLZuwErhol) + 17.000,00 €

**Überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle
79000.950404.999 - Tourismuskonzept
Beschluss-Nr.: 251/15/20/SR**

Der Stadtrat beschließt:
Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung überplanmäßiger
Ausgaben gemäß § 58 Abs.1 ThürKO bewilligt.

bei Haushaltsstelle 2.79000.950404.999
Tourismuskonzept -20.000,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden
durch folgende Mehreinnahmen abgedeckt:

bei Haushaltsstelle 1.90000.061007.999
Zuweisung für thür. Erholungsorte in Zusammenhang
mit Corona-Pandemie (RLZuwErhol) +20.000,00 €

**Außerplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle
2.06100.941200.006 - Verwaltungsgebäude (Umbau, Erweite-
rung, Sanierung), Büroräume Goethepassage
Beschluss-Nr.: 252/15/20/SR**

Der Stadtrat beschließt:
Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung außerplanmäßiger
Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt.

bei Haushaltsstelle 2.06100.941200.006
Verwaltungsgebäude (Umbau, Erweiterung, Sanierung)
Büroräume Goethepassage -560.000,00 €

Die oben ausgewiesenen außerplanmäßigen Ausgaben werden
durch folgende Mehreinnahmen abgedeckt:

bei Haushaltsstelle 1.62100.210000.999
Ausschüttungen aus Beteiligungen +360.000,00 €
bei Haushaltsstelle 2.91000.310000.999
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage +200.000,00 €

**Außerplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle
61501.981100.155 - Ausbau und Nebenanlagen Prof.-
Schmidt-Straße, Rückzahlung von Zuweisungen und Zu-
schüssen für Investitionen
Beschluss-Nr.: 253/15/20/SR**

Der Stadtrat beschließt:
Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung außerplanmäßiger
Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle 61501.981100.155
Ausbau und Nebenanlagen Prof.-Schmidt-Straße,
Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen
für Investitionen - 17.605,00 €

Die oben ausgewiesenen außerplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Mehreinnahmen abgedeckt:

bei Haushaltsstelle 91000.310000.999
Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage + 17.605,00 €

Außerplanmäßige Ausgaben bei HH-Stelle 59000.935204.003 - Sanierung Kickelhahnturm, Zusatztechnik Kickelhahnturm Beschluss-Nr.: 254/15/20/SR

Der Stadtrat beschließt:
Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle 59000.935204.003
Sanierung Kickelhahnturm, Zusatztechnik Kickelhahn
- 15.000,00 €

Die oben ausgewiesenen außerplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Mehreinnahmen abgedeckt:

bei Haushaltsstelle 90000.061007.999
Zuweisung für thür. Erholungsorte in Zusammenhang mit Corona-Pandemie (RLZuwErhol) + 15.000,00 €

Außerplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 46423.940000.999 - Kindertagesstätte Gehren, Baumaßnahme Hochbau Beschluss-Nr.: 255/15/20/SR

Der Stadtrat beschließt:
Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Leistung außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs.1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle 46423.940000.999
Kindertagesstätte Gehren,
Baumaßnahme Hochbau -25.000,00 €

Die oben ausgewiesenen außerplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Mehreinnahmen abgedeckt:

bei Haushaltsstelle 46493.360003.999
Zuweisung vom Bund (KInvFG) +25.000,00 €

Ausbuchung von Forderungen (Gewerbesteuer, Grundsteuer und Kurbeitrag) Beschluss-Nr.: 256/15/20/SR

Ausbuchung von Gewerbesteuerforderungen Beschluss-Nr.: 257/15/20/SR

Ausbuchung von Forderungen für Grundsteuer, Vergnügungssteuer und Spielapparatesteuer Beschluss-Nr.: 258/15/20/SR

Verkauf - Flurstück 2199/2, Flur 20, Gemarkung Langewiesen Beschluss-Nr.: 259/15/20/SR

Verkauf - Flurstück 2193, Flur 20, Gemarkung Langewiesen Beschluss-Nr.: 260/15/20/SR

Verkauf - diverse Grundstücke „Im Schortengrund“, im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Betreibervertrages für das Schaubergwerk „Volle Rose“ Beschluss-Nr.: 261/15/20/SR

Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Ilmenau Beschluss-Nr.: 262/15/20/SR

Information

Termin der 16. Stadtratssitzung

Die **16. Sitzung des Stadtrates Ilmenau** findet am Donnerstag, dem **28. Januar 2021**, um **16:00 Uhr** im **Parkcafé** der Ilmenauer **Festhalle**, in der **Naumannstraße 22** statt. Die Tagesordnung wird ortsüblich über den Aushang am Rathaus, im RIS und im Internet unter www.ilmenau.de bekannt gegeben.

Information

Sitzungstermine des Ortsteilrates Langewiesen im 1. Quartal 2021

Die nächsten **Sitzungen des Ortsteilrates Langewiesen** finden vorbehaltlich der Durchführung am 25.01., 22.02. und 22.03.2021, ab **18:30 Uhr** im Ratssaal des Rathauses im Ortsteil Stadt **Langewiesen** statt.

Ob die Sitzungen stattfinden oder entfallen, wird jeweils zeitnah zuvor am Aushang des Rathauses Langewiesen bekannt gegeben. Die Tagesordnung wird ebenso ortsüblich über die Aushänge bekannt gegeben.

Öffentliche Bekanntmachung

an alle Steuerpflichtigen der Stadt Ilmenau

Für diejenigen **Steuerschuldner**, die für das **Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer und Hundesteuer sowie Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben**, wird hiermit die **Grund- und Hundesteuer sowie Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2021 festgesetzt**. Für die **Steuerschuldner** treten mit dem Tage der **öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre (Grundsteuergesetz § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2)**.

Die festgesetzten **Grund- und Hundesteuern sowie die Straßenreinigungsgebühren** sind zu den auf dem zuletzt zugestellten Bescheid aufgeführten Fälligkeiten (15.02., 15.05., 01.07., 15.08., 15.11.) zu entrichten.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ein über **drei Monate** alter Hund **innerhalb von 14 Tagen** nach der Anschaffung oder nach dem Zuzug in der Steuerabteilung anzumelden ist.

Wir bitten, die **Einzahlungen für die Grund- und Hundesteuer sowie die Straßenreinigungsgebühren** entsprechend den genannten Terminen vorzunehmen.

Folgende Bankverbindungen der Stadt Ilmenau stehen Ihnen für die **Einzahlungen bzw. Überweisungen zur Verfügung**:

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau

IBAN: DE38 840 510 10 112 0000412
BIC: HELADEF 1 ILK

Commerzbank AG

IBAN: DE04 8204 0000 0500 0070 00
BIC: COBADEFFXXX

Für Teilnehmer am Lastschriftverfahren:

Stellen Sie bitte die **Deckung des Kontos** zum jeweiligen Termin sicher. Bei **Nichteinlösung der Abbuchung** entstehen **Rücklastschriftkosten** zu Ihren Lasten.

Möchten Sie uns ein **Lastschriftmandat** erteilen, finden Sie das **Formular** auch auf der Internetseite www.ilmenau.de unter **Formulare**.

Beschlüsse der 15. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 23.11.2020

Denkmalgerechte Sanierung und Modernisierung der Festhalle Ilmenau und der historischen Parkanlage - Los 36 Gerüstbauarbeiten

Beschluss-Nr.: 027/15/20/BVA

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, auf Grundlage der VOB für o.g. Bauvorhaben der Firma ASG Auftrags- und Service Gesellschaft mbH, Hüttenstr. 38e, 38239 Salzgitter für ihr Angebot mit der geprüften Endsumme von 95.480,74 € den Zuschlag zu erteilen.

Denkmalgerechte Sanierung und Modernisierung der Festhalle Ilmenau und der historischen Parkanlage - Los 41 Fensterarbeiten und Außentüren - Holz

Beschluss-Nr.: 028/15/20/BVA

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, auf Grundlage der VOB für o.g. Bauvorhaben der Schreinerei Volker Riedel, Schlechtsarter Str. 123, 98663 Westhausen für ihr Angebot mit der geprüften Endsumme von 313.166,36 € den Zuschlag zu erteilen.

Denkmalgerechte Sanierung und Modernisierung der Festhalle Ilmenau und der historischen Parkanlage - Los 43 Dacharbeiten

Beschluss-Nr.: 029/15/20/BVA

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, auf Grundlage der VOB für o.g. Bauvorhaben der Firma Mathias Hädrich GbR, Am Feldschlösschen 6, 99439 Am Ettersberg für ihr Angebot mit der geprüften Endsumme von 72.782,46 € den Zuschlag zu erteilen.

Denkmalgerechte Sanierung und Modernisierung der Festhalle Ilmenau und der historischen Parkanlage - Los 50 Lüftungstechnik

Beschluss-Nr.: 030/15/20/BVA

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, auf Grundlage der VOB für o.g. Bauvorhaben der Firma Ulferts GmbH, Sondershäuser Str. 4, 99310 Arnstadt, für ihr Angebot mit der geprüften Endsumme von 868.780,13 € den Zuschlag zu erteilen

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Ilmenau (Kinder- und Jugendbeiratssatzung - KJBS) vom 15. Januar 2021

Aufgrund § 19 Abs. 1 und § 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und § 15 der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau vom 7. Februar 2020 hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 12. November 2020 folgende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Kinder und Jugendliche sind im Rahmen des geltenden Rechtes gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft und müssen als solche anerkannt werden. Die Beteiligung am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Der Kinder- und Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie deren bestehender Rechtsordnung. Sein Handeln ist auf die daraus resultierenden Werte ausgerichtet. Er arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (3) Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der jüngeren Einwohner der Stadt Ilmenau gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Stadtverwaltung durch Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrzunehmen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche und deren Ideen, Kritik und Interessen in Ilmenau.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit. Er kann dazu u. a. das Amtsblatt und die Online-Präsenz der Stadt Ilmenau nutzen.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat unterhält besondere Beziehungen zu entsprechenden Organisationen in den Partnerstädten der Stadt Ilmenau und ihrer Ortsteile.

§ 3

Rechte des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, im Stadtrat, seinen Ausschüssen und gegenüber der Stadtverwaltung zu allen für den Beirat wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen und in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Ilmenau fallen, Stellung zu nehmen. In nicht öffentlich tagenden Gremien wird dieses Recht von Vorstandsmitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates wahrgenommen, die sich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, sich in allen die Kinder und Jugendlichen der Stadt Ilmenau betreffenden Fragen, Anfragen und Stellungnahmen an die Gremien der Stadt Ilmenau zu richten. Der Stadtrat und seine Ausschüsse sind verpflichtet, die jeweilige Angelegenheit zu behandeln, zu beantworten oder an die zuständige Stelle mit Bitte um Behandlung weiterzuleiten.
- (3) Zur Erhöhung der Attraktivität der Stadt Ilmenau für die Kinder und Jugendlichen in Ilmenau kann der Kinder- und Jugendbeirat bei der Planung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen der Stadt Ilmenau mitwirken.
- (4) Dem Kinder- und Jugendbeirat wird jährlich mindestens einmal die Gelegenheit gegeben, über seine Arbeit vor dem Stadtrat zu berichten.

§ 4

Pflichten des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen wird mindestens einmal im Jahr eine Versammlung für Kinder und Jugendliche einberufen werden. Auf der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Kinder- und Jugendbeirat gegeben werden.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat hat dafür Sorge zu tragen, dass den von wichtigen Angelegenheiten betroffenen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Meinungsbildung des Kinder- und Jugendbeirates gegeben wird.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat sich auf Bitte des Stadtrates, eines Ausschusses oder der Stadtverwaltung zu Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, zu positionieren.

§ 5**Zusammensetzung und Mitgliedschaft**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich vorzugsweise aus jungen Menschen zusammen, die eine Ilmenauer Schule besuchen, ihre Berufsausbildung in Ilmenau absolvieren oder ihren Hauptwohnsitz in Ilmenau haben.
- (2) Mitglied kann nur werden, wer zum Zeitpunkt seiner Mitgliedschaft mindestens 12 Jahre und höchstens 25 Jahre alt ist.
- (3) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag unter der Voraussetzung, dass die Kinder und Jugendlichen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten an mindestens drei Sitzungen teilgenommen haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn nicht mindestens eine Sitzung pro Quartal besucht wird. Auf die mögliche Beendigung wird das Mitglied nach Ablauf eines Quartals, in welchem es an den Sitzungen nicht teilnahm, schriftlich hingewiesen. Eine erneute Mitgliedschaft nach Absatz (3) ist jederzeit möglich.
- (5) Ein Mitglied ist aus dem Kinder- und Jugendbeirat auszuschließen, wenn es durch sein Handeln, seine Äußerungen oder in sonstiger Weise zum Ausdruck bringt, dass es die Grundsätze und Regeln des Beirates nicht oder nicht mehr mitträgt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied vorsätzlich oder zum wiederholten Male grob fahrlässig gegen die Regeln und Grundsätze der Satzung verstößt und dem Beirat hierdurch in nicht unerheblichem Maße Schaden zufügt.

§ 6**Vorstand**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie einem Beisitzer. Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
- (2) Der Vorstand wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden neue Vorstandsmitglieder für den Rest der laufenden Wahlperiode nachgewählt.
- (3) In den Vorstand darf jedes Mitglied gewählt werden, das mindestens ein Quartal im Kinder- und Jugendbeirat mitgearbeitet hat.
- (4) Der Stadtrat entsendet ein zusätzliches, nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand des Kinder- und Jugendbeirat. Es übernimmt die Vorstandsaufgaben, solange eine Vorstandswahl nicht möglich ist.
- (5) Der Vorstand des Kinder- und Jugendbeirates gilt als gewählt, sobald er vom Stadtrat bestätigt wurde.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Für gewählte Vorstandsmitglieder, die sich ohne erkennbaren Grund dieser Verpflichtung entziehen und nicht mindestens einmal pro Quartal an den Sitzungen des Beirates teilgenommen haben, kann der Vorstand die Abwahl beantragen.
- (7) Der Antrag ist zu begründen. Dem abzuwählenden Vorstandsmitglied ist vor der Abwahl Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Abwahl entscheidet der Kinder- und Jugendbeirat mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (8) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt außerdem, wenn das Vorstandsmitglied
 - a) nicht mehr die Kriterien des § 5 Absätze (1) und (2) der Satzung erfüllt oder
 - b) sein Mandat selbstständig niederlegt.

§ 7**Geschäftsgang**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat tagt in der Regel alle zwei Wochen innerhalb der regulären Schulzeit des Freistaates Thüringen. Er tagt öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner den Abschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (2) Der Kinder- und Jugendbeitrag wird durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ilmenau einberufen. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung an den Verkündungstafeln gemäß § 19 Absatz (5) der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau. Im Übrigen gilt § 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteile der Stadt Ilmenau. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Beirates.
- (3) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen. Der Niederschrift ist eine Übersicht des aktuellen Mitgliederstandes beizufügen.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für Abstimmungen gilt § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Ilmenau entsprechend.

§ 8**Auftaktveranstaltung**

- (1) Wenn aufgrund der Mitgliederentwicklung ein dauerhafter Verlust der Beschlussfähigkeit des Kinder- und Jugendbeirates gemäß § 7 Absatz (4) droht, hat die Stadt Ilmenau innerhalb von drei Monaten zu einer Auftaktveranstaltung einzuladen.
- (2) Zu dieser Veranstaltung sind Vertreter der Schulen in Ilmenau sowie Vertreter von Vereinen, Kirchengemeinden, Jugendclubs und politischen Jugendorganisationen mindestens vier Wochen vorher einzuladen.
- (3) In dieser Veranstaltung sind den Teilnehmern die Grundsätze des Kinder- und Jugendbeirates, die Satzung und die Mitgliedschaft zu erläutern.
- (4) Die Teilnehmer dieser Veranstaltung können einen Antrag auf Mitgliedschaft nach § 5 Absatz (3) stellen, wenn sie die Voraussetzungen des § 5 Absätze (1) und (2) erfüllen.
- (5) Die Stadt ist verpflichtet, nach dieser Veranstaltung mindestens ein halbes Jahr zu Beiratssitzungen einzuladen, um Mitgliedschaften nach § 5 Absatz (3) zu ermöglichen.

§ 9**Ausstattung und Entschädigung**

- (1) Die Arbeit und Projekte des Kinder- und Jugendbeirates sind nach Maßgabe der Haushaltslage zu unterstützen.
- (2) Die Auslagen für Fahrten zur Teilnahme an Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind zu ersetzen.

§ 10**Unwirksame Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Satzung nicht. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch den Stadtrat der Stadt Ilmenau durch solche ersetzen zu lassen, die der bestehenden Rechtsordnung entsprechen.

§ 11**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Menschen gleichermaßen.

§ 12**Inkrafttreten**

Die Satzung für den Kinder- und Jugendbeitrag der Stadt Ilmenau tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Ilmenau vom 22. Februar 2011 sowie deren 1. Änderung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat vom 26. Juni 2015 außer Kraft.

Ilmenau, den 15. Januar 2021
Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Ilmenau vom 15. Januar 2021

Aufgrund § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und dem Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG) vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 411), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 15. Oktober 2020 folgende 1. Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Ilmenau beschlossen:

Artikel 1

§ 4

Besetzung und Wahl des Seniorenbeirates (Neufassung Satz 5)

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, drei Vertreter sowie den Schriftführer.

Artikel 2

§ 10

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Ilmenau tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ilmenau, 15. Januar 2021
Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Öffentliche Bekanntmachung

Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Ilmenau (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) vom 15. Januar 2021

Aufgrund § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und des § 10 der Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Ilmenau hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 15. Oktober 2020 folgende Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Ilmenau (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

- (1) Die Verwaltung erhebt Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften. Diese Kosten werden für den Betrieb der den öffentlichen Einrichtungen entstehenden Aufwendungen verwendet.
- (2) Kostenpflichtig sind diejenigen Benutzer, die eine Unterkunft für Obdachlose benutzen.

§ 2

Kostenhöhe

- (1) Für Frauen-, Männer- und Familienunterkünfte sind Benutzungsgebühren vom Kostenpflichtigen zu zahlen:
 - pro Tag/Übernachtung für Erwachsene 5,00 Euro
 - pro Tag/Übernachtung für Kinder 3,00 Euro
- (2) In den Benutzungsgebühren sind Kosten für Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasserverbrauch enthalten.

§ 3

Beginn und Ende der Kostenpflicht

- (1) Die Kostenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag der Räumung, d. h. dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten und des Schlüssels sowie der dem Benutzer

überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Behörde.

- (2) Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten entsprechend § 2 Absatz (1) vollständig zu entrichten.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten werden im Kostenbescheid festgesetzt. Sie sind als Monatsbetrag zu entrichten und werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig, danach zum Dritten eines jeden Monats.
- (2) Bei Aufenthaltsdauer unter einem Monat wird die Zahlung mit Aushändigung des Kostenbescheides fällig.
- (3) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Ilmenau (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Ilmenau (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) vom 14. Juni 2007 außer Kraft.

Ilmenau, den 15. Januar 2021
Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Frauenwald (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 15. Januar 2021

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 12. November 2020 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Frauenwald (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 13

Anwendungsbereich

Als § 13 - Anwendungsbereich wird folgende Regelung neu eingefügt:

„Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.“

Aufgrund des Einschubs verschiebt sich die nachfolgende Paragraphennummerierung entsprechend.

Artikel 2

§ 14

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Frauenwald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Im Übrigen bleibt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Frauenwald vom 22. Mai 2012 unberührt.

Ilmenau, den 15. Januar 2021

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß

Oberbürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung zur Satzung der Stadt Gehren über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragssatzung - SAB) vom 15. Januar 2021

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 12. November 2020 folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Gehren über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragssatzung - SAB) beschlossen:

Artikel 1

§ 12

Anwendungsbereich

Als § 12 - Anwendungsbereich wird folgende Regelung neu eingefügt:

„Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.“

Aufgrund des Einschubs verschiebt sich die nachfolgende Paragraphennummerierung entsprechend.

Artikel 2

§ 13

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung der Stadt Gehren über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Im Übrigen bleibt die Satzung der Stadt Gehren über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 17. März 2015 unberührt.

Ilmenau, den 15. Januar 2021

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß

Oberbürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Langewiesen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 15. Januar 2021

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 12. November 2020 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Langewiesen (Straßenausbaubeitragsatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 11

Anwendungsbereich

Als § 11 - Anwendungsbereich wird folgende Regelung neu eingefügt:

„Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.“

Aufgrund des Einschubs verschiebt sich die nachfolgende Paragraphennummerierung entsprechend.

Artikel 2

§ 12

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Langewiesen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Im Übrigen bleibt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Langewiesen vom 14. Oktober 2002 unberührt.

Ilmenau, den 15. Januar 2021
Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Pennewitz vom 15. Januar 2021

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 ((GVBl. S. 277, 278), und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 12. November 2020 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Pennewitz beschlossen:

Artikel 1

§ 13

Anwendungsbereich

Als § 13 - Anwendungsbereich wird folgende Regelung neu eingefügt:

„Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.“

Aufgrund des Einschubs verschiebt sich die nachfolgende Paragraphennummerierung entsprechend.

Artikel 2

§ 14

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Pennewitz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Im Übrigen bleibt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Pennewitz vom 11. Juli 2017 unberührt.

Ilmenau, den 15. Januar 2021
Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Stützerbach über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 15. Januar 2021

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 12. November 2020 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stützerbach über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages beschlossen:

Artikel 1

§ 12

Anwendungsbereich

Als § 12 - Anwendungsbereich wird folgende Regelung neu eingefügt:

„Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.“

Aufgrund des Einschubs verschiebt sich die nachfolgende Paragraphennummerierung entsprechend.

Artikel 2

§ 13

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stützerbach über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Im Übrigen bleibt die Satzung der Gemeinde Stützerbach über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 3. Februar 2003 unberührt.

Ilmenau, den 15. Januar 2021

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß

Oberbürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Wolfsberg vom 15. Januar 2021

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 12. November 2020 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Wolfsberg beschlossen:

Artikel 1

§ 12

Anwendungsbereich

Als § 12 - Anwendungsbereich wird folgende Regelung neu eingefügt:

„Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.“

Aufgrund des Einschubs verschiebt sich die nachfolgende Paragraphennummerierung entsprechend.

Artikel 2

§ 13

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Wolfsberg tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Im Übrigen bleibt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Wolfsberg vom 29. Juni 2018 unberührt.

Ilmenau, den 15. Januar 2021

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß

Oberbürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung zur Satzung der Stadt Ilmenau über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragsatzung - SAB) vom 15. Januar 2021

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 12. November 2020 folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Ilmenau über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragsatzung - SAB) beschlossen:

Artikel 1

§ 11

Anwendungsbereich

Als § 11 - Anwendungsbereich wird folgende Regelung neu eingefügt:

„Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.“

Aufgrund des Einschubs verschiebt sich die nachfolgende Paragraphennummerierung entsprechend.

Artikel 2

§ 12

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung der Stadt Ilmenau über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Im Übrigen bleibt die Satzung der Stadt Ilmenau über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 17. Mai 2004 unberührt.

Ilmenau, den 15. Januar 2021

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß

Oberbürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Amtliche Bekanntmachung

über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Ilmenau „Naturcamp Lenkgrund Frauenwald“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Per Eilentscheidung vom 24.03.2020 hat der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau gemäß § 30 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) entschieden, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Ilmenau „Naturcamp Lenkgrund Frauenwald“ aufzustellen.

Zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) sowie der dazugehörigen Begründung, im Zeitraum

vom 25.01.2021 bis zum 21.02.2021

in der Stadtverwaltung Ilmenau, Bauamt, Weimarer Straße 1d (Goethe-Passage), Raum 2.00, öffentlich aus und kann dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch und Freitag
Dienstag und Donnerstag

08:30 - 12:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Während dieser Zeit besteht für jedermann die Gelegenheit, sich über die Planung zu unterrichten und Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder mündlich vorzubringen.

Im gleichen Zeitraum können die oben genannten Unterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auch online unter <http://www.ilmenau.de/> >> „Aktuelles“ eingesehen werden.

Dr. Daniel Schultheiß

Oberbürgermeister

➤➤➤ Den Plan hierzu finden Sie auf der nächsten Seite ➤➤➤



Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Ilmenau
„Naturcamp Lenkgrund Frauenwald“



Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse

über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2021 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------------------|--|-------------------|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 0,90 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 0,90 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) | |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro | |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2021 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2021 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2021 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2019 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2021 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2021 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2021 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2021 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder

2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2020 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 3. November 2020

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Manebach aus der Vollversammlung vom 18.11.2020

Die Jagdgenossenschaft Manebach hat am 18.11.2020 eine Vollversammlung durchgeführt und mit der erforderlichen doppelten Mehrheit folgende Beschlüssen gefasst:

1. Es wurden der Rechenschafts-, der Kassen- und Bankbericht für das Geschäftsjahr 2019/20 bestätigt, dem Vorstand wurde Entlastung erteilt.
2. Der Reinertrag für das Jagdjahr 2019/20 wird vorerst in der Rücklage belassen und soll zu gegebener Zeit überwiegend für die im Haushalts- und Arbeitsplan beschlossenen Aktivitäten, ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, verwendet werden.
3. Der Haushalts- und Arbeitsplan für das Jagdjahr 2020/21 beinhaltet die Bezuschussung der Wanderung „Rund um Manebach“ im Jahr 2021. Es soll ein finanzieller Beitrag in Höhe bis 200 € geleistet werden, der die Veranstaltung des SV „Ilmtal“ Manebach mitfinanziert.

Anmerkung zu Punkt 2: Jagdgenossen, die diesem Beschluss nicht zugestimmt haben, können die Auszahlung ihres Anteils gem. § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 14 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung verlangen. Die Ansprüche auf Auszahlung sind unter Vorlage eines Grundbuchauszuges aus dem zurückliegenden Geschäftsjahr 2019/20 beim Jagdvorsteher, Herrn Reinhardt Buse, nach telefonischer Voranmeldung unter 03677 893668 geltend zu machen.

gez. Reinhardt Buse
Jagdvorsteher

Sprechzeiten und Informationen der Beigeordneten, der Beauftragten und der Beiräte der Stadt Ilmenau

Beigeordnete

Bei Bedarf an Sprechstundenterminen mit den ehrenamtlichen Beigeordneten der Stadt Ilmenau, Herrn Eckhard Bauerschmidt und Herrn Andreas Utnehmer, ist eine vorherige Anfrage/ Terminvereinbarung über Telefon: 03677 600-127 oder via E-Mail: ratsbuero@ilmenau.de nötig.

Die Sprechzeiten finden im Rathaus, Am Markt 7, Ilmenau statt.

Inklusionsbeauftragter

Zum Zweck der Beratung oder für Terminvereinbarungen für Sprechstunden erreichen Sie Herrn Philipp Schiele telefonisch über die Rufnummer 03677 600-123 oder über die E-Mail-Adresse: inklusionsbeauftragter@ilmenau.de.

Vorbehaltlich der Entwicklungen in der Corona-Pandemielage werden die Sprechstunden des Inklusionsbeauftragten wieder mittwochs im zweiwöchigen Rhythmus, im Bibliotheksgebäude in der Bahnhofstraße 7, Eingang An der Musikschule, stattfinden.

Integrationsbeauftragte

Die Sprechstunden der Integrationsbeauftragten der Stadt Ilmenau, Frau Maria Franczyk, finden in der Regel im Bibliotheksgebäude in der Bahnhofstraße 7, Eingang An der Musikschule statt.

Aktuell ist eine telefonische Terminvereinbarung nötig. **Sprechstundentermine** sind für gewöhnlich nachmittags im Zeitraum von **15:00 bis 16:00 Uhr möglich**. Zusätzliche individuelle Absprachen sind ebenso möglich. Kontakt über die E-Mail-Adresse: integrationsbeauftragte@ilmenau.de oder mittels Telefon unter 03677 69-1315.

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Ilmenau, Frau Katrin Reif, ist während der regulären Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in ihrem Büro im Gebäude der Stadtbibliothek erreichbar. Für ein Gespräch können Sie auch vorab telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen und Ihr Anliegen mitteilen. Kontakt unter Telefon: 600-347; E-Mail: gba@ilmenau.de

Die Sprechstunde an **jedem letzten Montag im Monat** im Frauen- und Familienzentrum Ilmenau/Alte Försterei, Wetzlarer Platz 2, kann **aktuell** noch **nicht stattfinden**.

Schiedsstellen

Die Schiedsstellen der Stadt Ilmenau sind wie folgt besetzt:

Schiedsstelle 1:	Frau Ingrid Reischke
Schiedsstelle 2:	Frau Dr. Sabine Trott
Vertretung:	Herr Dr. Alexander Müller

Die Sprechzeiten finden wöchentlich dienstags ab 17:00 Uhr im Sitzungsraum 151, im Rathaus statt.

Seniorenbeirat

Die Sprechtage des Seniorenbeirates der Stadt Ilmenau finden einmal monatlich donnerstags von 11:00 bis 12:00 Uhr im Büro in der Bahnhofstraße 7 (im Bibliotheksgebäude), Ilmenau statt. Eine Kontaktaufnahme ist telefonisch unter **03677 600-9123** oder per Mail über seniorenbeirat@ilmenau.de möglich. Im ersten Halbjahr 2021 finden die Sprechtage an folgenden Terminen statt.

11. Februar, 11. März, 15. April, 20. Mai, 17. Juni

Studierendenbeirat

Die Planung für aktuelle Sitzungstermine des Studierendenbeirates kann per E-Mail über studierendenbeirat@ilmenau.de erfragt werden. Diese ist abhängig von der Entwicklungen in der Corona-Pandemielage. Die öffentliche Sitzung des Studierendenbeirates findet für gewöhnlich im zweiwöchentlichen Rhythmus um 18:00 Uhr im Seminarraum 1520a (Helmholtz-Bau) der Technischen Universität Ilmenau statt.

Fragen und Anmerkungen können jederzeit per E-Mail an den Studierendenbeirat gerichtet werden.

Hinweis zu Schwerbehindertenparkplätzen:

Achtung Verwechslungsgefahr!

Leider kommt es immer wieder vor, dass unwissentlich mit einem Schwerbehindertenausweis (Bild 1) auf einem Parkplatz für Schwerbehinderte geparkt wird. Dies klingt im ersten Moment auch sehr verwirrend, da der Wortlaut eigentlich genau dies suggeriert. Daher möchten wir heute mit diesem Artikel für Aufklärung sorgen, denn schließlich ist das ordnungswidrige Parken auf einem Parkplatz für Schwerbehinderte eine kostspielige Angelegenheit, die mit 35 € (mit neuer Bußgeldnovellierung ggf. sogar dann wieder 55 €) zu Buche schlägt.

Man muss unterscheiden zwischen einem EU-einheitlichen Parkausweis für Behinderte (Bild 2) und einem Schwerbehindertenausweis (Bild 1).

Nur der EU-Parkausweis berechtigt zum Parken auf einem Parkplatz für Schwerbehinderte.

Ob Sie Anrecht auf einen EU-Parkausweis haben, entscheidet das Sozialamt, Fachbereich Schwerbehindertenrecht. Wenn dies so sein sollte, erhalten Sie in der Regel mit der Ausstellung Ihres Schwerbehindertenausweises (Bild 1) ein Schriftstück, aus dem hervorgeht, ob Ihnen ein besonderer Parkausweis zusteht. Mit diesem Schreiben können Sie dann zur Straßenverkehrsbehörde der Stadt Ilmenau gehen und einen EU-einheitlichen Parkausweis beantragen.

Dieser Parkausweis gilt grundsätzlich für maximal 5 Jahre, danach werden erneut die Ansprüche geprüft.

Ganz **wichtig** ist auch, der Ausweis **gilt nur in Verbindung mit der behinderten Person**, die auf dem Ausweis steht. Sind Sie als Angehörige/r **ohne** die schwerbehinderte Person unterwegs, um zum Beispiel Medikamente für die betroffene Person zu besorgen, so haben Sie **nicht das Recht**, den Parkplatz für Schwerbehinderte zu nutzen.

Zur Benutzung der „Sonderparkplätze“ muss der EU-einheitliche Parkausweis **gut lesbar ausliegen**.

Für alle Autofahrer ohne EU-Parkausweis für Behinderte gilt, verhalten Sie sich respektvoll und lassen Sie die Parkplätze frei für die Personen, die auf diese angewiesen sind.

Gründung eines BVMW-Unternehmerbeirats im Ilm-Kreis

Am Donnerstag, dem 17.12.2020, wurde in einer öffentlichen Runde die neue Ausrichtung des BVMW-Ilm-Kreises präsentiert. Dazu wurde der 5-köpfige BVMW-Unternehmerbeirat, bestehend aus Unternehmern verschiedener Bereiche der regionalen Wirtschaft, berufen.

In diesem Zusammenhang wurde auch gleich die Nachfolgeregelung von Norbert Wagner mit Claudia Schubert-Otto bekannt gegeben. In den kommenden Jahren werden beide gemeinsam als Doppelspitze den Bundesverband Mittelständische Wirtschaft im Ilm-Kreis führen und weiterentwickeln.

Durch den neu gegründeten Unternehmerbeirat können in Zukunft verschiedene Schwerpunktthemen mit den BVMW-Partnern im Ilm-Kreis und anderen Netzwerken bearbeitet und kommuniziert werden.

Somit kann man Kräfte und Kompetenzen bündeln und gemeinsam für einen starken Mittelstand eintreten.

Mitglieder des Beirats BVMW im Ilm-Kreis:

André Schmidt / Fit mit Schmidt à **Gesundheit und Fitness** - ist die Basis für die Leistungsfähigkeit und Produktivität im Unternehmen

Heiko Langenhahn / Computer System GmbH Ilmenau à **Digitalisierung und IT Sicherheit** - ist für den Mittelstand eine Notwendigkeit und Chance zugleich



Bild 1



Bild 2

Ordnungsamt
Stadt Ilmenau

Olaf Mollenhauer / Kompass GmbH à **Bildung und Innovation** - bedarfsgerechtes Fördern und Fordern für Schulen und Wirtschaft

Tobias Rögner / Watzdorfer Traditions- & Spezialitätenbrauerei GmbH à **Marketing, Tourismus und Kultur** - eine lukrative Umgebung schaffen

Zhao Chen / Deutschland - China Bildungs- und Handelszentrum GmbH à **Außenwirtschaft und Handel** - neue Vertriebswege gehen

Kontakt:

Norbert Wagner
Leiter BVMW Ilm-Kreis
Langewiesener Straße 6
98693 Ilmenau
Telefon: +49 3677 67302
Mobil: +49 162 2826545
E-Mail: norbert.wagner@bvmw.de

Claudia Schubert-Otto
Verbandsbeauftragte
Telefon: +49 3677 6899400
Mobil: +49 170 9050396
E-Mail: Claudia.schubert-otto@bvmw.de
Web: www.ilm-kreis.bvmw.de
Selbständige Repräsentanten

Information über Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/2020 vom 29.12.2020

(1) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 11/2020 die 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003

I. Änderung

1. § 2 Grundgebühr
§ 2 Absatz (3) Grundgebühr wird wie folgt geändert:

Alt: „Die „Die Grundgebühr beträgt (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) bei der Verwendung von Wasserzählern:

Qn-Neindurchfluss			Q3-Dauerdurchfluss		
bis Qn	2,5 m³/h	oder	bis Q3	4 m³/h	9,63 €/Monat
bis Qn	6 m³/h	oder	bis Q3	10 m³/h	46,22 €/Monat
bis Qn	10 m³/h	oder	bis Q3	16 m³/h	77,04 €/Monat
bis Qn	15 m³/h	oder	bis Q3	25 m³/h	115,56 €/Monat
bis Qn	25 m³/h	oder	bis Q3	40 m³/h	192,60 €/Monat
bis Qn	40 m³/h	oder	bis Q3	63 m³/h	308,16 €/Monat
bis Qn	60 m³/h	oder	bis Q3	100 m³/h	462,24 €/Monat
bis Qn	150 m³/h	oder	bis Q3	250 m³/h	1.155,60 €/Monat.“

Neu: „Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), bei der Verwendung von Wasserzählern:

Qn-Neindurchfluss			Q3-Dauerdurchfluss		Grundgebühr (zzgl. gesetzlicher USt.)
bis Qn	2,5 m³/h	oder	bis Q3	4 m³/h	9,00 €/Monat
bis Qn	6 m³/h	oder	bis Q3	10 m³/h	43,20 €/Monat
bis Qn	10 m³/h	oder	bis Q3	16 m³/h	72,00 €/Monat
bis Qn	15 m³/h	oder	bis Q3	25 m³/h	108,00 €/Monat
bis Qn	25 m³/h	oder	bis Q3	40 m³/h	180,00 €/Monat

bis Qn	40 m³/h	oder	bis Q3	63 m³/h	288,00 €/Monat
bis Qn	60 m³/h	oder	bis Q3	100 m³/h	432,00 €/Monat
bis Qn	150 m³/h	oder	bis Q3	250 m³/h	1.080,00 €/Monat.“

2. § 3 Verbrauchsgebühr
a) § 3 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Gebühr beträgt 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive Mehrwertsteuer).“

Neu: „Die Gebühr beträgt 2,33 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

- b) § 3 Abs. (4) wird wie folgt geändert:

Alt: „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive Mehrwertsteuer).“

Neu: „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,33 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

3. § 7 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
§ 7 Abs. (1) wird neu gefasst:

Alt: „Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung des Teils der Grundstücksanschlüsse bis zur Größe von DN 40, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

Anschlussvorrichtung:	869,99 DM/444,82 Euro, incl. gesetzl. Mehrwertsteuer
Anschlussleitung je lfd. Meter:	29,01 DM/14,83 Euro, incl. gesetzl. Mehrwertsteuer.“

Neu: „Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung des Teils der Grundstücksanschlüsse bis zur Größe von DN 40, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

Anschlussvorrichtung:	415,72 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“
Anschlussleitung je lfd. Meter:	13,86 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

II. In-Kraft-Treten

Die 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 11.12.2020

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schrift-

lich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(2) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung (GS-EWS/FES)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 12/2020 die 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

I. Änderung

- § 3 Einleitgebühr wird wie folgt geändert:
§ 3 Abs. (6) entfällt ersatzlos.

(3) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 16/2020 die 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003

I. Änderung

- § 2 Absatz (3) Grundgebühr wird wie folgt geändert:

Alt: „Vom Abzug nach Absatz 3 und 4 sind grundsätzlich Wassermengen bis 12 cbm jährlich ausgeschlossen.“

- § 3 Anpassung der Absätze 7 bis 10
Durch den ersatzlosen Wegfall des § 3 Absatz (6) ändert sich die Reihenfolge der nachfolgenden Absätze wie folgt:
 - § 3 Absatz (7) alt wird zu § 3 Absatz (6) neu
 - § 3 Absatz (8) alt wird zu § 3 Absatz (7) neu
 - § 3 Absatz (9) alt wird zu § 3 Absatz (8) neu
 - § 3 Absatz (10) alt wird zu § 3 Absatz (9) neu.

II. In-Kraft-Treten:

Die 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 11.12.2020

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

Alt: „Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), bei der Verwendung von Wasserzählern:

Qn-Neindurchfluss	Q3-Dauerdurchfluss	Grundgebühr (zzgl. gesetzlicher USt.)
bis Qn 2,5 m³/h oder	bis Q3 4 m³/h	9,00 €/Monat
bis Qn 6 m³/h oder	bis Q3 10 m³/h	43,20 €/Monat
bis Qn 10 m³/h oder	bis Q3 16 m³/h	72,00 €/Monat
bis Qn 15 m³/h oder	bis Q3 25 m³/h	108,00 €/Monat
bis Qn 25 m³/h oder	bis Q3 40 m³/h	180,00 €/Monat
bis Qn 40 m³/h oder	bis Q3 63 m³/h	288,00 €/Monat
bis Qn 60 m³/h oder	bis Q3 100 m³/h	432,00 €/Monat
bis Qn 150 m³/h oder	bis Q3 250 m³/h	1.080,00 €/Monat.“

Neu: „Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), bei der Verwendung von Wasserzählern:

(Qn-Neindurchfluss)	(Q3-Dauerdurchfluss)	
bis Qn 2,5 m³/h oder	bis Q3 4 m³/h	9,50 €/Monat
bis Qn 6 m³/h oder	bis Q3 10 m³/h	45,60 €/Monat
bis Qn 10 m³/h oder	bis Q3 16 m³/h	76,00 €/Monat
bis Qn 15 m³/h oder	bis Q3 25 m³/h	114,00 €/Monat
bis Qn 25 m³/h oder	bis Q3 40 m³/h	190,00 €/Monat
bis Qn 40 m³/h oder	bis Q3 63 m³/h	304,00 €/Monat
bis Qn 60 m³/h oder	bis Q3 100 m³/h	456,00 €/Monat
bis Qn 150 m³/h oder	bis Q3 250 m³/h	1.140,00 €/Monat.“

- § 3 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Gebühr beträgt 2,33 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

Neu: „Die Gebühr beträgt 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

b) § 3 Abs. (4) wird wie folgt geändert:

Alt: „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,33 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

Neu: „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

(4) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung (GS-EWS/FES)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 17/2020 die 22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des ILM-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

I. Änderung

1. § 3 Einleitungsgebühr wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Alt: „¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

²Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Volleinleiter) beträgt 2,51 EUR pro cbm Abwasser.“

Neu: „¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

II. In-Kraft-Treten:

Die 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 11.12.2020

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

²Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Volleinleiter) beträgt 2,66 EUR pro cbm Abwasser.“

b) § 3 Abs. (6) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Alt: „¹Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so betragen die Einleitungsgebühren

- für mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlagen 2,93 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter) und
- für vollbiologische Kleinkläranlagen (nach dem Stand der Technik) 2,24 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter-Vollbiologie).“

Neu: „¹Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so betragen die Einleitungsgebühren

- für mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlagen 2,93 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter) und
- für vollbiologische Kleinkläranlagen (nach dem Stand der Technik) 2,29 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter-Vollbiologie).“

2. § 4 Beseitigungsgebühr wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. (2) wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Gebühr beträgt 65,75 Euro pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“

Neu: „Die Gebühr beträgt 69,84 EUR pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“

b) § 4 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Gebühr beträgt 32,45 Euro pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“

Neu: „Die Gebühr beträgt 32,92 EUR pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“

II. In-Kraft-Treten:

Die 22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 11.12.2020

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schrift-

lich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(6) Haushaltssatzung 2021 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 15/2020 die nachstehende Haushaltssatzung 2021 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau beschlossen:

Haushaltssatzung 2021 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 36 ThürKGG erlässt der WAVI folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2021 *) für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er weist

im Erfolgsplan:

- Bereich Trinkwasser	
Erträge in Höhe von	11.577,2 TEUR
Aufwendungen in Höhe von	10.348,0 TEUR
Jahresgewinn	<u>1.229,2 TEUR</u>
- Bereich Abwasser	
Erträge in Höhe von	14.458,7 TEUR
Aufwendungen in Höhe von	12.114,5 TEUR
Jahresgewinn	<u>2.344,2 TEUR</u>

im Vermögenshaushalt:

- Bereich Trinkwasser	
Einnahmen in Höhe von	6.760 TEUR
Ausgaben in Höhe von	6.760 TEUR
- Bereich Abwasser	
Einnahmen in Höhe von	14.538 TEUR
Ausgaben in Höhe von	14.538 TEUR

aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 2.698 TEUR

festgesetzt.

Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	780 TEUR,
den Bereich Abwasser	1.918 TEUR.

§ 3

Für das Wirtschaftsjahr 2021 werden Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 5.280 TEUR

festgesetzt.

Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	5.280 TEUR,
den Bereich Abwasser	0 TEUR.

§ 4

a. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Beteiligung an den Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von 688 TEUR

Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2019.

b. Der Verband erhebt eine Kostenbeteiligung der Straßenausbausträger für Investitionskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

774 TEUR

c. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögenshaushalt wird auf

12.709 TEUR

festgesetzt.

Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	4.133 TEUR,
den Bereich Abwasser	8.576 TEUR.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 4.339 TEUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt

Ilmenau, den 11.12.2020

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

*) hier nicht abgedruckt

Anlage zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan 2021 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

I. Genehmigungsvermerk

Mit Bescheid vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau genehmigt.

II. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2021 in seiner gültigen Fassung liegen in der Zeit von 01.02.2021 bis 12.02.2021 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag	07:00 bis 12:00 Uhr
und	13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	07:00 bis 12:00 Uhr
Außerhalb der Sprechzeiten	nach Terminvereinbarung

Aufgrund der derzeitigen Pandemiebedingungen ist grundsätzlich im Vorfeld einer Einsichtnahme ein Termin zu vereinbaren. Auf die entsprechenden Informationen zum Besucherverkehr auf unserer Homepage (<https://www.wavi-ilmenau.de>) wird verwiesen.

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

(7) Feststellung Jahresabschluss 2019

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 10/2020 der Verbandsversammlung vom 19.11.2020 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019

I. Beschlussvermerk

1. Der vorliegende und von der Schüllermann und Partner AG geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2019 für den Gesamtverband wird von der Verbandsversammlung am 19.11.2020 mit einer Bilanzsumme von 205.923.888,14 EUR und einem Jahresergebnis von 3.738.358,28 EUR festgestellt. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wird in Kurzform vorgelegt *).
2. Der davon im Jahresabschluss 2019 ausgewiesene Jahresüberschuss im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 1.188.814,14 EUR wird den Rücklagen zugeführt.
3. Der davon im Jahresabschluss 2019 ausgewiesene Jahresüberschuss im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 2.549.544,14 EUR wird den Rücklagen zugeführt.
4. Mit der Feststellung zum Jahresabschluss 2019 werden der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss und die Geschäftsleitung entlastet.
5. Der Beschluss über die Feststellung zum Jahresabschluss 2019 ist entsprechend der Verbandssatzung zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung ist auf den Termin der Auslegung des Jahresabschlussberichtes hinzuweisen.
6. Die Auslegung erfolgt in den Räumen und in der Verantwortung der Geschäftsleitung.

Ilmenau, den 19.11.2020

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

*) *hier nicht abgedruckt*

II. Bestätigungsvermerk

Im Bestätigungsvermerk der Schüllermann und Partner AG wird Folgendes ausgeführt (Auszug):

„...Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss*) in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen

für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht*) insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 ThürEBV i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

*) *hier nicht abgedruckt*

Dreieich, 10. Juli 2020

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Dipl.-Kfm. Sascha Gönneheimer
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer

III. Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss 2019 einschließlich Lagebericht des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau liegt in der Zeit vom 01.02.2021 bis 12.02.2021 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag	07:00 bis 12:00 Uhr
und	13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	07:00 bis 12:00 Uhr
Außerhalb der Sprechzeiten	nach Terminvereinbarung

Aufgrund der derzeitigen Pandemiebedingungen ist grundsätzlich im Vorfeld einer Einsichtnahme ein Termin zu vereinbaren. Auf die entsprechenden Informationen zum Besucherverkehr auf unserer Homepage (<https://www.wavi-ilmenau.de>) wird verwiesen.

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Die Stadt Ilmenau gratulierte herzlich ...



Frau Renate Bunzel	zum 95. Geburtstag
Herr Herbert Bartl	zum 90. Geburtstag
Herr Gerhard Voigt	zum 90. Geburtstag
Frau Ilse Groß	zum 90. Geburtstag
Frau Sofia Alt	zum 90. Geburtstag
Herr Helmut Schmidt	zum 90. Geburtstag
Frau Hildegard Stengel	zum 90. Geburtstag
Frau Anni Fröbel	zum 90. Geburtstag
Frau Ursula Graduszewski	zum 90. Geburtstag
Frau Erika Höhne	zum 90. Geburtstag

Bild von Viktoriya Pavlova auf Pixabay.com



ilmenuau

himmelblau

Terminänderungen, Ergänzungen und weitere Informationen finden Sie im Online-Veranstaltungskalender mit diesem QR-Code beziehungsweise unter: www.ilmenau.de/2720-0-Veranstaltungskalender.html

Haben Sie das Amtsblatt in der Vergangenheit einmal nicht erhalten? Bitte teilen Sie uns dies unter Telefon: 600-112 mit. Das Amtsblatt erhalten Sie auch jederzeit als PDF-Datei im Internet, unter: <http://www.ilmenau.de/3297-0-2018.html>, beziehungsweise als Druckexemplar in der Ilmenau-Information, Am Markt 1 und der Stadtbibliothek in der Bahnhofstraße 7.



IMPRESSUM Amtsblatt der Stadt Ilmenau (Jg. 29, 1/2021); **Herausgeber:** Stadt Ilmenau, Postanschrift: Stadtverwaltung Ilmenau, Am Markt 7, 98693 Ilmenau
Bankverbindungen: Sparkasse Arnstadt/Ilmenau, IBAN: DE38 8405 1010 1120 0004 12, BIC: HELADEF1ILK, Commerzbank AG, IBAN: DE04 8204 0000 0500 0070 00, BIC: COBADEFFXXX | Verantwortliche Redakteurin: Marion Bodlak; Telefon: 03677 600-111, Fax: 03677 600-200, www.ilmenau.de, E-Mail: hauptamt@ilmenau.de
Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter „Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt“ ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich; kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Stadt Ilmenau; Einzelbezug über die Postanschrift; bei Versand werden Postgebühren erhoben. **DRUCK/VERTRIEB** LINUS WITTICH Medien KG, 98693 Ilmenau, In den Folgen 43, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677/ 2050 - 0, Fax 0 3677 2050 - 21 **FOTONACHWEIS** Stadtverwaltung Ilmenau